

Promotionsordnung

Vom 19. Dezember 2024

Aufgrund von §§ 41, 93 Absatz 1 Nummer 2 und § 14 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsgremien
- § 5 Gesamtprozess der Promotion
- § 6 Allgemeine Vorhaben- und Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 7 Zulassung zur Promotion
- § 8 Eignungsfeststellungsverfahren
- § 9 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- § 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 11 Dissertation
- § 12 Verteidigung
- § 13 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Schutzfristen
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 18 Abbruch des Promotionsvorhabens bzw. des Promotionsverfahrens
- § 19 Entzug des akademischen Grades
- § 20 Strukturierte Promotionsprogramme und gemeinsame binationale Promotionsvorhaben
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Fünfzigjähriges Jubiläum
- § 23 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- Anlage 1: Hinweis zu Betreuungsvereinbarungen
- Anlage 2: Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens
- Anlage 3: Antrag auf Sperrvermerk zur Dissertation
- Anlage 4: Genehmigung des Antrags auf einen Sperrvermerk* zur Dissertation

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsvorhaben und -verfahren an der Fakultät Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Doktorgrade

(1) Die Fakultät Bauingenieurwesen verleiht für die Technische Universität Dresden auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) und
Doktor-Ingenieurin (Dr.-Ing.).

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem den Ehrengrad

Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.) und
Doktor-Ingenieurin Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.).

§ 3

Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 21, durch die Dissertation gemäß § 11 und die mündliche Promotionsleistung gemäß § 12 erbracht.

§ 4

Promotionsgremien

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören die Dekanin bzw. der Dekan oder ein von ihr bzw. ihm vorgeschlagene Hochschullehrerin bzw. vorgeschlagener Hochschullehrer als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, mindestens drei weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin der Fakultät bzw. ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät an. Aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Promotionsausschusses bestimmt der Fakultätsrat eine die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses stellvertretende Person. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben, bestimmt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden und bestellt die Gutachterinnen und Gutachter. Die Promotionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, unter denen die Gutachterinnen und Gutachter sein müssen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission muss eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Fakultät sein; für die Gutachterinnen und Gutachter gilt § 11 Absatz 6. Zu weiteren Mitgliedern der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Universität Dresden zu

bestellen. Die Bestellung von außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, sofern diese mitgliedschaftliche Rechte der Fakultät haben, habilitierten Mitarbeitenden der Fakultät, TUD Young Investigators, fakultätsfremden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern oder qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist insbesondere dann möglich, wenn es das Thema erforderlich macht. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer der zuständigen Hochschule für angewandte Wissenschaften sein.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ist jeweils die Anwesenheit der bzw. des Vorsitzenden erforderlich. Für die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes und die Bestimmungen der „Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TU Dresden“ in der jeweils geltenden Fassung. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

(4) Die nach § 92 Absatz 3 SächsHSG kooptierten Professorinnen und Professoren nehmen mit den Professorinnen und Professoren an Universitäten gleichberechtigt am Promotionsverfahren teil. Für die Kooption gelten die Regelungen der Grundordnung der Technischen Universität Dresden.

§ 5

Gesamtprozess der Promotion

Der Gesamtprozess der Promotion umfasst folgende Phasen:

1. die Zulassung zur Promotion gemäß § 7 und die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 9,
2. die Bearbeitung des Promotionsvorhabens und die Anfertigung der Dissertation sowie
3. die Eröffnung und Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß der §§ 10, 11, 12 und § 14.

§ 6

Allgemeine Vorhaben- und Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Gesamtprozess der Promotion werden den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat, bekannt.

(2) Gegen Entscheidungen im Gesamtprozess der Promotion, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Entscheidungen im Gesamtprozess der Promotion mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorandin bzw. Doktorand sowie der Widerruf der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand,
2. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
3. die Nichtannahme der Dissertation,
4. die Bewertung der Promotionsleistungen,
5. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,

6. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
7. die Nichtverleihung des akademischen Grades.

(3) Den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

§ 7

Zulassung zur Promotion

- (1) Zum Promotionsvorhaben an der Fakultät wird zugelassen, wer
1. a) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mindestens mit der Gesamtnote „gut“ erhalten hat und die entsprechende Abschlussarbeit mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat, oder
 - b) einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen in einem ingenieurbaupezifischen (z. B. Lehramt an berufsbildenden Schulen, Bautechnik oder Holztechnik) oder mathematischen, naturwissenschaftlichen, informationstechnologischen bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erworben, das Studium mindestens mit der Gesamtnote "gut" absolviert, die entsprechende Abschlussarbeit mindestens mit der Note "gut" abgeschlossen sowie die Eignungsfeststellung nach § 8 bestanden hat,
 2. die persönlichen Voraussetzungen zu Führung des akademischen Grades erfüllt,
 3. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet und
 4. gemäß § 9 einen Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Wer einen Bachelorgrad einer Hochschule erworben hat, kann zum Promotionsvorhaben an der Fakultät zugelassen werden, wenn:

1. der Abschluss in einem Studiengang erworben wurde, der in seiner fachlichen Ausrichtung einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang der Fakultät entspricht und
2. das dem Abschluss zu Grund liegende Studium mit der Gesamtnote "sehr gut" absolviert wurde und
3. mit der entsprechenden Abschlussarbeit durch deren Aufbau und Inhalt die grundsätzliche Eignung zu wissenschaftlicher Arbeit bewiesen wurde sowie
4. die Eignungsfeststellung gemäß § 8 Absatz 2 bestanden worden ist.

Absatz 1 Nummer 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften können auch für ein kooperatives Vorhaben zugelassen werden. Universität und Hochschulen für angewandte Wissenschaften wirken im kooperativen Promotionsvorhaben zusammen, indem sie im Gesamtprozess der Promotion gemeinsam betreuen.

(4) Zum Promotionsvorhaben wird nicht zugelassen, wer:

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 nicht erfüllt,
2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittlerinnen und Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und der Vorbereitung Entgelte zahlt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,

4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und der Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist vom Promotionsausschuss eine Stellungnahme des für Hochschulen zuständigen Sächsischen Staatsministeriums einzuholen. In Fällen, in denen sich bewerbenden Personen die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(6) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 9.

§ 8

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Für die Eignungsfeststellung im Rahmen der Zulassung zur Promotion gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b sind zwei Modulprüfungen, die dem Thema der Dissertation nahe stehen, mindestens mit der Note "gut" abzuschließen. Diese Modulprüfungen müssen aus dem Angebot der Studiengänge der Fakultät Bauingenieurwesen stammen und werden auf Empfehlung der für das Promotionsvorhaben in Betracht kommenden hauptbetreuenden Person durch den Promotionsausschuss festgelegt. Die Durchführung und Bewertung der Modulprüfungen erfolgt nach der einschlägigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Abweichend hiervon dürfen die Modulprüfungen mit Zustimmung der für die Modulprüfung zuständigen Prüferin bzw. Prüfers auch außerhalb der regulären Prüfungstermine bzw. schriftliche Modulprüfungen auch in mündlicher Form abgelegt werden.

(2) Für die Eignungsfeststellung im Rahmen der Zulassung zur Promotion gemäß § 7 Absatz 2 sind zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang von mindestens 30 und höchstens 90 Leistungspunkten und mindestens mit der Note "gut" abzuschließen. Diese Studienleistungen müssen aus dem Angebot der Studiengänge der Fakultät Bauingenieurwesen stammen und werden auf Empfehlung der in Betracht kommenden hauptbetreuenden Person durch den Promotionsausschuss festgelegt. Die Durchführung und Bewertung der Studienleistungen erfolgt nach der jeweiligen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt und die Promotion an der Fakultät Bauingenieurwesen beabsichtigt, muss vor oder spätestens mit Aufnahme des Promotionsvorhabens die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beantragen. Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist die Äußerung der Absicht der sich bewerbenden Person gegenüber der Fakultät, dort innerhalb der nächsten sechs Jahre promovieren zu wollen.

(2) Der Antrag ist über das von der Technischen Universität Dresden zur Verfügung gestellte Promovierendenmanagement-System zu erstellen und schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind zusätzlich einzureichen:

1. das geplante Thema der Dissertation,
2. die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 3 in Kopie,

3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7,
4. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich urkundlicher Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina in amtlich beglaubigter Form,
5. eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
6. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung und die an der Technische Universität Dresden geltende „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung anerkannt werden und
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) innerhalb der letzten drei Monate vor Antragstellung bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

(3) Die Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden erfolgt gemäß § 4 Absatz 1 bis 5 der an der Technische Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung. Danach ist die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden insbesondere wie folgt zu gestalten:

1. Neben der hauptbetreuenden Person ist mindestens eine weitere wissenschaftlich erfahrene Person als Teil eines Betreuungsteams vorzusehen. Beide sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Eine Person davon kann auch eine wissenschaftlich qualifizierte Person mit nachweislich habilitationsäquivalenten Leistungen, eine außerplanmäßige Professorin bzw. ein außerplanmäßiger Professor oder eine Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor mit jeweils mitgliedschaftlichen Rechten, eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent oder eine bzw. ein TUD Young Investigator sein. Darüber hinaus können weitere Expertinnen und Experten beratend in die Betreuung eingebunden werden.
2. Die Betreuungsteams treffen sich mindestens einmal pro Jahr mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden, um den Arbeitsfortschritt zu diskutieren und Empfehlungen zu geben.
3. Um das Verhältnis zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und Betreuerteam inhaltlich und zeitlich transparent zu gestalten und zu gewährleisten, dass das Promotionsvorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden kann, ist bereits zu Beginn des Promotionsvorhabens eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen (vgl. Anlage 1). Die Betreuungsvereinbarung berücksichtigt mindestens folgende Aspekte:
 - a) Beteiligte (Doktorandin bzw. Doktorand, Betreuerteam, ggf. Mentorin bzw. Mentor und weitere Beteiligte),
 - b) Informationen zum Dissertationsprojekt und Thema der Dissertationsarbeit (ggf. Arbeitstitel),
 - c) inhaltlich strukturierter Zeit- und Arbeitsplan bzw. dessen Weiterentwicklung,
 - d) Regelungen zur regelmäßigen Diskussion des Stands und Fortgangs des Dissertationsprojektes,
 - e) begleitende Qualifikationen zur Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbständigkeit und Karriereförderung,
 - f) Regelungen zu Arbeitsbedingungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden (z.B. Arbeitsplatz, Zugang zu Ressourcen, Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm),
 - g) beidseitige Verpflichtung auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis,
 - h) Regelung zum Verhalten bei Konfliktfällen,
 - i) besondere Maßnahmen oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
4. Der Abschluss der Promotion innerhalb eines angemessenen Zeitraumes wird durch die Betreuenden gefördert.

(4) Der Promotionsausschuss befindet auf Basis der in Absatz 2 genannten Dokumente über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin bzw. als Doktorand. Die Annahme ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 nicht erfüllt sind. Die Annahme ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines akademischen Grades bei der sich bewerbenden Person nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nummer 7 zu treffen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, etwa ergänzender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen, die im Rahmen der Promotion bis zum Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nach § 10 zu erbringen sind, verbunden werden. Im Falle der Annahme wird die sich bewerbende Person in die von der Fakultät zu führende Liste der Doktorandinnen und Doktoranden aufgenommen; es entsteht ein Doktorandin- bzw. Doktorandenverhältnis zwischen der Fakultät und der sich bewerbenden Person, die sich bewerbende Person erhält den Status als Doktorandin bzw. Doktorand.

(5) Die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme der hauptbetreuenden Person vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme ist die Doktorandin bzw. der Doktorand anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von zwei Jahren. Auch die Doktorandin bzw. der Doktorand kann nach ihrer bzw. seiner Annahme schriftlich gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Doktorandin – bzw. Doktorandenverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsvorhabens zur Folge. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist von der Liste der Doktorandinnen und Doktoranden zu streichen.

(6) Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

§ 10

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist über das von der Technischen Universität Dresden zur Verfügung gestellte Promovierendenmanagement-system zu erstellen und schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. der Bescheid über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 9 in Kopie und der Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen in amtlich beglaubigter Form,
3. die Dissertation einschließlich einer Kurzfassung in sieben gebundenen Exemplaren, in deutscher Sprache oder in englischer Sprache unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 4, sowie in elektronischer Form,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
5. die schriftliche Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden nach dem in der Anlage 2 beigefügten Muster,
6. ein Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in digitaler Form oder als Präsenzveranstaltung zum Thema gute wissenschaftliche Praxis, mindestens im Umfang von vier Unterrichtseinheiten und

7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 BZRG innerhalb der letzten drei Monate vor Antragstellung bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

Ohne Anspruch auf Berücksichtigung können dem Antrag darüber hinaus Vorschläge für die Gutachterinnen und Gutachter beigelegt werden. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Zeigt die Doktorandin bzw. der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens an, dieses nicht weiter durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme verbundenen Auflagen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines akademischen Grades bei der Doktorandin bzw. dem Doktoranden nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nummer 7 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des akademischen Grades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt § 18. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss die Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 11 Absatz 6 und die Promotionskommission. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Doktorandin bzw. den Doktoranden gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und über die Gutachterinnen und Gutachter.

(4) Für den Fall der Rücknahme des Antrags vor oder nach Eröffnung und für den Fall der Nichteröffnung verbleibt der formelle Antrag, das elektronische Exemplar der Dissertation sowie ein Druckexemplar bei der Promotionsakte. Die restlichen Druckexemplare werden der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zurückgegeben.

(5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommission zu dessen vollständiger Weiterführung.

§ 11 Dissertation

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung auf dem Wissenschaftsgebiet Bauingenieurwesens erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Für die Autorenschaft gilt § 8 der an der Technische Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Dissertationsschrift auch durch die Vorlage einer Serie von wissenschaftlichen Fachartikeln (kumulative Dissertation) erbracht werden. Dafür sind mindestens drei thematisch zusammenhängende Fachartikel einzureichen, die:

1. in international anerkannten Zeitschriften mit Fachgutachtersystem bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sein müssen, und
2. nicht vor Annahme zur Doktorandin bzw. zum Doktoranden veröffentlicht wurden und
3. vor Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht älter als fünf Jahre sind.

Die Anforderungen an die Zeitschriften werden vom Fakultätsrat festgelegt. Der thematische Zusammenhang der Arbeiten und ihr methodisch-technischer Hintergrund sind im Rahmen einer gesonderten Abhandlung schriftlich darzulegen und bilden in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Ko-Autorinnen- bzw. Ko-Autorenschaft ist bei kumulativen Dissertationen zulässig, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand die Erstautorin bzw. der Erstautor von mindestens drei Fachartikeln ist und die individuelle Promotionsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Es ist schriftlich zu erläutern, auf welche Inhalte der Fachartikel sich die individuelle Autorenschaft bezieht. Diese Erläuterung ist in der Regel von allen Ko-Autoren zu unterzeichnen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss, sofern dies zusammen mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt wurde. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung der hauptbetreuenden Person.

(5) Mit der Abgabe einer Dissertation ist eine Versicherung abzugeben, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die Arbeit selbständig verfasst und ohne unzulässige Hilfe Dritter sowie ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich zu machen und das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel, insbesondere Software, die Texte, Diagramme oder Bilder generieren kann, vollständig und unter konkreten Hinweisen auf die entsprechenden Passagen in der Dissertation anzugeben. Zugleich ist zu erklären, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten und personenbezogene Daten von Dritten ohne deren Einwilligung nur veröffentlicht werden, soweit dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person(en) nicht entgegenstehen.

(6) Die Dissertation wird von drei Gutachterinnen und Gutachtern bewertet, die für die wissenschaftlichen Fragestellungen der Dissertation ausgewiesen sind. Die hauptbetreuende Person ist in der Regel die erste Gutachterin bzw. der erste Gutachter. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss eine berufene Professorin bzw. ein berufener Professor an einer Universität sein. Weitere Gutachterinnen und Gutachter können Fachhochschul- oder Juniorprofessorinnen und Fachhochschul- oder Juniorprofessoren oder TUD Young Investigators, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren mit jeweils mitgliedschaftlichen Rechten oder Personen sein, die mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen können. Zwei Gutachterinnen und Gutachter aus demselben Institut der Fakultät sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Dissertation muss von mindestens einer bzw. einem externen, hauptamtlich außerhalb der Technische Universität Dresden tätigen Gutachterin bzw. Gutachter beurteilt werden, die bzw. der nicht an der inhaltlichen Betreuung der Dissertation beteiligt war und nicht im selben Institut wie die hauptbetreuende Person tätig ist. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaft sollte eine Gutachterin bzw. ein Gutachter Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer der zuständigen Hochschule für angewandte

Wissenschaft sein. Zur Gutachterin bzw. zum Gutachter darf nicht bestellt werden, wer Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Promotionskommission ist. Mindestens eine bzw. einer der Gutachterinnen und Gutachter soll keinerlei gemeinsame Publikationen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden haben.

(7) Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachterinnen und Gutachtern mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

magna cum laude	= sehr gut
	= eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude	= gut
	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
rite	= befriedigend
	= eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung

Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist diese mit

non sufficit	= nicht genügend
	= eine nicht brauchbare Leistung

zu bewerten.

(8) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten bei der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung der säumigen Gutachterin bzw. des säumigen Gutachter widerrufen und eine neue Gutachterin bzw. einen neuen Gutachter bestellen.

(9) Die eingereichte Dissertation kann, insbesondere mit Hilfe von Plagiatsoftware, auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte, übernommene Textpassagen oder sonstige nicht angegebene Quellen hin überprüft werden. Die Überprüfung kann stichprobenartig oder anlassbezogen erfolgen:

1. Im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung soll mindestens jede fünfte Dissertation der Fakultät, zwischen Einreichen der Dissertation und Abschluss des Promotionsverfahrens unter Zuhilfenahme einer Plagiatsoftware überprüft werden. Die zu überprüfenden Dissertationen werden zufällig und anonymisiert bestimmt. Sofern ein gemeinsames Promotionsbüro besteht, erfolgt die Prüfung mittels Plagiatsoftware auf Ebene des Bereichs durch das gemeinsame Promotionsbüro. Existiert kein gemeinsames Promotionsbüro auf Bereichsebene, erfolgt die Prüfung mittels Plagiatsoftware im Promotionsamt der Fakultät. Das Promotionsbüro bzw. das Promotionsamt informiert die Promotionskommission über das Prüfergebnis. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission beauftragt im Verdachtsfall mindestens eine bestellte Gutachterin bzw. einen bestellten Gutachter mit der Auswertung bzw. wissenschaftlichen Einschätzung der Überprüfungsergebnisse der Plagiatsoftware. Diese Gutachterin bzw. dieser Gutachter kann, sofern sie bzw. er dies für notwendig erachtet, der Promotionskommission vorschlagen, zur Beurteilung weitere Gutachterinnen und Gutachter nach Absatz 6 einzubeziehen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist die Promotionskommission zu informieren. Bei Anzeichen von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis informiert die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät. Erwächst im Rahmen der Überprüfung ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis, ist zusätzlich die Prüfstelle für gute wissenschaftliche Praxis zu involvieren.
2. Hegen am Promotionsverfahren beteiligte Personen, etwa Gutachterinnen und Gutachter, Zweifel an der Erstellung der Dissertation unter Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit,

kann die Dissertation anlassbezogen unter Zuhilfenahme der Plagiatsoftware überprüft werden. Die Überprüfungsergebnisse der Plagiatsoftware bedürfen im Verdachtsfall einer Auswertung bzw. einer wissenschaftlichen Einschätzung durch mindestens eine Gutachterin bzw. einen Gutachter. Diese bzw. dieser kann, sofern sie bzw. er dies für notwendig erachtet, zur Beurteilung weitere Gutachterinnen und Gutachter nach Absatz 6 einbeziehen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist die Promotionskommission zu informieren. Bei Anzeichen von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis informiert die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät. Erwächst im Rahmen der Überprüfung ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis, ist zusätzlich die Prüfstelle für gute wissenschaftliche Praxis zu involvieren.

3. Die Doktorandin bzw. der Doktorand, deren bzw. dessen Dissertation von einer Überprüfung betroffen ist, wird darüber in Kenntnis gesetzt.
4. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Beim Einsatz von Plagiatsoftware werden personenbezogene Daten (z.B. des Deckblattes) bei der technischen Überprüfung nicht angegeben, es sei denn, die Daten sind erforderlich, um die Einhaltung der Vorgaben zur wissenschaftlichen Redlichkeit zu überprüfen.
5. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gilt für das Verfahren die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung.

(10) Empfiehlt eine Gutachterin bzw. ein Gutachter, die Dissertation an die Doktorandin bzw. den Doktorand zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter hinzu, die bzw. der auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss zu bestellen ist. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachterinnen und Gutachtern neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(11) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte der Fakultät, die Mitglieder des Fakultätsrates sowie die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten ohne die Notenvorschläge einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an die Dekanin bzw. den Dekan oder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat ebenfalls das Recht, die Gutachten ohne die Notenvorschläge innerhalb der Auslegefrist einzusehen und die Pflicht, diese Information vertraulich zu behandeln.

(12) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 7 genannten Prädikate und ggf. in Betracht kommende redaktionelle Auflagen. Wird die Dissertation abgelehnt und damit mit „non sufficit (nicht genügend)“ bewertet, wird das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 13 Absatz 1. Ein gebundenes und das elektronische Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleiben mit den Gutachten in der Promotionsakte. Die weiteren gebundenen Exemplare werden der Doktorandin bzw. dem Doktoranden auf Verlangen ausgehändigt.

§ 12

Verteidigung

(1) Ist die Dissertation angenommen, sind die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und Fragen dazu aus dem Auditorium in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion zu beantworten (Verteidigung). Der Vortrag soll 30 Minuten, die Verteidigung insgesamt zwei Stunden nicht überschreiten.

(2) Den Termin für die Verteidigung setzt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt die Doktorandin bzw. den Doktoranden hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Promotionskommission einzuladen und der Termin der Verteidigung öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Verteidigung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. In Ausnahmefällen kann hiervon durch Entscheidung des Promotionsausschusses abgewichen werden, wenn dies im Einvernehmen mit der Promotionskommission rechtzeitig bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt wurde. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf die fachliche Ausrichtung der Doktorandin bzw. des Doktoranden auf dem Wissenschaftsgebiet des Bauingenieurwesens oder den wissenschaftlichen Gegenstand ihrer bzw. seiner Dissertation bezogen sind.

(4) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Verteidigung bestanden ist, bewertet diese mit den in § 11 Absatz 7 genannten Prädikaten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, ist diese mit „non sufficit (nicht genügend)“ zu bewerten; es gilt § 13 Absatz 2.

(5) Wurden die Dissertation und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission das Gesamtprädikat für das Promotionsverfahren fest. Dabei sind die in § 11 Absatz 7 genannten Prädikate zu verwenden. Bei der Ermittlung des Gesamtprädikats soll das Ergebnis der Dissertation den Vorrang haben. Wurden sowohl die Dissertation von allen Gutachterinnen und Gutachtern als auch die Verteidigung mit „magna cum laude“ bewertet und hat die Doktorandin bzw. der Doktorand außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen, beispielsweise durch Pionierarbeit auf dem Wissenschaftsgebiet des Bauingenieurwesens oder eine deutliche Anzahl von hochwertigen Veröffentlichungen über die eigentliche Promotionsschrift hinaus, dann kann das Gesamtprädikat „summa cum laude“ vergeben werden. Der erfolgreiche Abschluss ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

(6) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist durch einen von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestellende Protokollführerin bzw. zu bestellende Protokollführer zu protokollieren; das Protokoll ist von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

§ 13

Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 bzw. § 11 Absatz 12 Satz 3 bzw. § 13 Absatz 2 Satz 3 kann die Doktorandin bzw. der Doktorand einen weiteren

Promotionsversuch absolvieren. Hierzu kann sie bzw. er frühestens nach einem halben Jahr einen neuen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 stellen. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Wird die Verteidigung nicht bestanden, kann die nicht bestandene Teilleistung auf Antrag im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Auf Antrag kann die Verteidigung frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der Verteidigung die angenommene und genehmigte Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Die Erfüllung soweit erteilter redaktioneller Auflagen nach § 11 Absatz 12 hat die hauptbetreuende Person der Promotionskommission vor der Veröffentlichung schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 erfüllt die Doktorandin bzw. der Doktorand durch die Auswahl aus folgenden Möglichkeiten:

1. die kostenfreie Übergabe von fünf gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie einer elektronischen Version mit allen Bildern, Tabellen und Grafiken an die Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB), wobei für das elektronische Exemplar das Datenformat und der Datenträger mit der SLUB abzustimmen sind, oder
2. die kostenfreie Übergabe von zehn gedruckten und gebundenen Exemplaren einer von einem Verlag angefertigten und vertriebenen Fassung an die SLUB.

(4) Stehen im Falle einer kumulativen Dissertation der Veröffentlichung von bereits publizierten Fachartikeln Rechte Dritter entgegen, genügt für die bereits publizierten Teile der Dissertation der Verweis auf die öffentlich zugänglichen Aufsätze.

(5) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag eine Überschreitung der Abgabefrist von bis zu maximal einem Jahr erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte, und das Verfahren wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat die Doktorandin bzw. den Doktoranden hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Gewährung einer Sperrfrist, bis zu deren Ablauf eine Veröffentlichung der Dissertation aufgrund von Vereinbarungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden mit Dritten nicht erfolgen darf, muss die Doktorandin bzw. der Doktorand schriftlich beim Promotionsausschuss unter Verwendung des Musters der Anlage 3 dieser Ordnung beantragen. Der Antrag muss eine Begründung für die beantragte Sperrung enthalten. Der Antrag ist von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden sowie von der hauptbetreuenden Person zu unterschreiben. Beantragt werden kann eine Sperrfrist von maximal bis zu einem Jahr. Vor Ablauf der Frist kann im begründeten

Ausnahmefall eine Verlängerung der Sperrfrist um höchstens ein weiteres Jahr beantragt werden. Die Entscheidung des Promotionsausschusses ist schriftlich bekanntzugeben. Erteilt der Promotionsausschuss die Zustimmung unter Verwendung des als Anlage 4 beigefügten Musters, wird diese durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden zusammen mit den Pflichtexemplaren der Dissertationen bei der SLUB eingereicht. Damit ist die Verpflichtung zur Ablieferung der Pflichtexemplare erfüllt.

(7) Den Nachweis der Übergabe der Pflichtexemplare an die SLUB gemäß Absatz 3 hat die Doktorandin bzw. der Doktorand in Form eines Abgabebeleges zu erbringen.

§ 15 Schutzfristen

(1) Auf Antrag sind die Schutzfristen entsprechend § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er Elternzeit antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum sie bzw. er Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 16 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine Doktorandin bzw. ein Doktorand glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die in der Promotionsordnung definierten Leistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der Promotionsausschuss hinsichtlich der Dissertation und die Promotionskommission hinsichtlich in der Promotionsordnung definierter Leistungen auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Die Entscheidung ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

(2) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses nach Absatz 1 kann in strittigen Fällen und mit dem Einverständnis der Doktorandin bzw. des Doktoranden der bzw. die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung angehört werden.

§ 17

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt dem Promotionsausschuss nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens die Verleihung des akademischen Grades nach § 2 Absatz 1. Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde und die Aktualisierung der Liste der Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Tag und Ort der Geburt der Doktorandin bzw. des Doktoranden, den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und das Gesamtprädikat. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 14 vom Promotionsausschuss bestätigt worden ist. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist die Doktorandin bzw. der Doktorand berechtigt, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

§ 18

Abbruch des Promotionsvorhabens bzw. des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsvorhaben bzw. das Promotionsverfahren kann jederzeit ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Führung des akademischen Grades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsvorhabens bzw. des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die bis dahin in der Promotion erworben wurden. Es erfolgt die Streichung von der Liste der Doktorandinnen und Doktoranden. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsvorhabens bzw. des Promotionsverfahrens ist die Doktorandin bzw. der Doktorand anzuhören. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der an der Technische Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19

Entzug des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu widerrufen, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin bzw. der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der an der Technische Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Strukturierte Promotionsprogramme und gemeinsame binationale Promotionsvorhaben

(1) Die Promotion kann auch im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms oder eines gemeinsamen binationalen Promotionsverfahrens erfolgen, soweit die Fakultät Bauingenieurwesen oder einzelne ihrer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer hieran beteiligt sind. Dabei ist sicherzustellen, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand die nach dieser Promotionsordnung geforderte Qualifikation erwirbt und nachweist. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss, ob diese Gleichwertigkeit vorliegt.

(2) Die Einzelheiten des gemeinsamen binationalen Promotionsvorhabens und -verfahrens sind für den Einzelfall oder in einer Rahmenvereinbarung vertraglichen festzulegen und von den Dekaninnen und Dekanen oder auf Seiten der Kooperationspartnerinnen und -partner von deren Leitung der vergleichbaren Struktureinheit abzuschließen. In der Vereinbarung können Ergänzungen zu dieser Promotionsordnung bestimmt werden, soweit es diese Ordnung zulässt. Im Zweifelsfall hat diese Promotionsordnung den Vorrang.

§ 21

Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung des Ehrengades gemäß § 2 Absatz 2 können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besonderer Verdienste um die von der Fakultät vertretenen Wissenschaftsgebiete im Bauingenieurwesen verdient gemacht haben und darüber hinaus der Fakultät besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des Ehrengades kann durch mindestens zwei Professorinnen und Professoren der Fakultät mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragstellerinnen und Antragsteller nicht angehören, prüft die Verdienste des zu Ehrenden, holt mindestens zwei weitere Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des Ehrengades ist vom Senat zu bestätigen.

(5) Die Verleihung des Ehrengades ist durch die Aushändigung einer von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des Ehrengades vollzieht die Rektorin bzw. der Rektor, dieses Recht kann der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät übertragen werden.

(6) Die Verleihung des Ehrengades ist dem für Hochschulen zuständigen Sächsischen Staatsministerium anzuzeigen.

§ 22

Fünfzigjähriges Jubiläum

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des akademischen Grades würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, die besonders enge Verknüpfung der bzw. des zu Ehrenden mit der Fakultät oder der Technischen Universität Dresden als Ganzes, angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung ist eine Angelegenheit der zuständigen Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 23

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Fakultät Bauingenieurwesen vom 19. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 1/2016 vom 30. Januar 2016, S. 16) in der Fassung vom 9. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 8/2020 vom 14. Juli 2020, S. 137) außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem Inkrafttreten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Bauingenieurwesen vom 19. Dezember 2015 in der Fassung vom 9. Juli 2020 zu Ende geführt.

(3) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits laufenden Promotionsvorhaben, in denen bereits über die Annahmen als Doktorandin bzw. Doktorand entschieden wurde, kann der Promotionsausschuss auf Antrag und nur bis zu sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Ordnung zusammen mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheiden, dieses auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Bauingenieurwesen vom 19. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 1/2016 vom 30. Januar 2016, S. 16) in der Fassung vom 9. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 8/2020 vom 14. Juli 2020, S. 137) zu Ende zu führen.

(4) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag und nur bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Ordnung zusammen mit der Annahme zur Doktorandin bzw. zum Doktoranden entscheiden, im Falle einer beabsichtigten Abgabe einer kumulativen Dissertation auf die Voraussetzung nach § 11 Absatz 3 Nummer 2 zu verzichten, soweit sie bereits zum Zeitpunkt der Annahme veröffentlichte Fachartikel betrifft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bauingenieurwesen vom 16. Oktober 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 26. November 2024.

Dresden, den 19. Dezember 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof.in Dr. M. Ursula Staudinger

Anlage 1:

Hinweis zu Betreuungsvereinbarungen

1. Ein Muster für eine Betreuungsvereinbarung für ein Promotionsverfahren wird in der jeweils aktuellen Fassung und in Form eines ausfüllbaren Dokumentes von der Graduiertenakademie bereitgestellt. Die Musterbetreuungsvereinbarung kann unter:

<https://tu-dresden.de/ga/ressourcen/dateien/mitgliedschaft/mitgliedschaftsdokumente/Betreuungsvereinbarung.pdf?lang=de>

eingesehen und verwendet werden.

2. Im Falle von Promotionen in Kooperation mit Unternehmen (Industriekooperationen) wird zudem die Nutzung der von der Graduiertenakademie bereitgestellten, diesbezüglichen Anlage zur Betreuungsvereinbarung empfohlen. Die Vereinbarung ergänzt die Betreuungsvereinbarung und trägt zur gegenseitigen Handlungssicherheit bei. Ein diesbezügliches Muster kann ebenfalls auf dem Webauftritt der Graduiertenakademie

[https://tu-dresden.de/ga/ressourcen/dateien/mitgliedschaft/mitgliedschaftsdokumente/BV Anlage Industriepromotion Formular.pdf?lang=de](https://tu-dresden.de/ga/ressourcen/dateien/mitgliedschaft/mitgliedschaftsdokumente/BV_Anlage_Industriepromotion_Formular.pdf?lang=de)

abgerufen werden.

Anlage 2:
Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

1. Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter sowie ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel, insbesondere Software, die Texte, Diagramme oder Bilder generieren kann, sind vollständig und unter konkreten Hinweisen auf die entsprechenden Passagen in der Dissertation, angegeben.
2. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:
3. Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsberaterin bzw. eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.
4. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.

Ort, Datum

Unterschrift der Doktorandin bzw. des Doktoranden

Anlage 3:
Antrag auf Sperrvermerk zur Dissertation

An
die Fakultät Bauingenieurwesen
den Promotionsausschuss

Kontaktdaten der Doktorandin bzw. des Doktoranden

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort und -land
Wohnanschrift - Straße und Hausnummer	Wohnanschrift - PLZ und Ort
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Sollten sich meine Kontaktdaten* vor Veröffentlichung der Dissertation ändern, werde ich die Fakultät darüber informieren.

Dissertation

Titel der Dissertation

Hiermit beantrage ich

- ☐ Die erstmalige Sperrung der Veröffentlichung meiner Dissertationsschrift für ein Jahr ab Einreichung der Pflichtexemplare bei der SLUB, bis zum _____
- ☐ Die letzte Verlängerung der Sperrung um ein Jahr, bis zum _____

Begründung des Antrags:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Dissertation nach Ablauf der Frist automatisch veröffentlicht wird.¹

Ort, Datum

Unterschrift der Doktorandin bzw. des
Doktoranden.

Der obenstehende Antrag ist mit der hauptbetreuenden Person abgestimmt.

Name, Vorname und ggf. Stempel der
hauptbetreuenden Person der Dissertation in
Druckbuchstaben

Unterschrift der hauptbetreuenden Person

¹ Die Bestätigung zur Veröffentlichung der Dissertation auf dem Publikationsserver der Technischen Universität Dresden nach Ablauf der Embargofrist ist mit Abgabe der Belegexemplare bei der SLUB einzureichen.

Anlage 4:
Genehmigung des Antrags auf einen Sperrvermerk* zur Dissertation

Der Promotionsausschuss der Fakultät Bauingenieurwesen stimmt dem Antrag vom *#xx. Monat
xxxx#* von

#Name der Doktorandin bzw. des Doktoranden#:

_____ zu.

Hiermit wird die Sperrung der Veröffentlichung bis zum *#xx. Monat xxxx#* genehmigt.

Nach Ablauf der Frist wird die Dissertationsschrift zur Veröffentlichung freigegeben.

Datum

Unterschrift u. Stempel der bzw. des
Vorsitzenden des Promotionsausschuss

* Ist mit der Abgabe der Belegexemplare bzw. der elektronischen Version der Dissertation bei der SLUB miteinzureichen.